



Satzung

der

Vossloh Aktiengesellschaft

Stand: August 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft führt die Firma Vossloh Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Werdohl.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeuge und Verkehrstechnologie. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren das Halten und der Erwerb von Beteiligungen, die Übernahme von Geschäftsführungsaktivitäten und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, die die vorbezeichneten Produkte und Dienstleistungen entwickeln, herstellen, erbringen oder vertreiben.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 54.843.447,62.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 6. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 27.421.723,81 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Auf diese Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem anderen genehmigten Kapital oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten aus einem bedingten Kapital ausgegeben wurden oder auszugeben sind, im Fall solcher Schuldverschreibungen allerdings nur, wenn sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden. Die gemäß der vorstehenden Anrechnung verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der

Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung, deren Ausübung die Anrechnung bewirkte, wieder erhöht, jeweils soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 50 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus von der Gesellschaft oder einem mit ihr im Sinne von § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) sowie um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Instrumente mit Options- und/ oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht zum Ausgleich von Verwässerungen ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Kapitalgrenze werden (mit Ausnahme der Ausgabe unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) angerechnet: (1.) die Veräußerung eigener Aktien, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt ; (2.) diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden; sowie (3.) diejenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die gemäß der vorstehenden Anrechnung verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung, deren Ausübung die Anrechnung bewirkte, zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes;
- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Die in den vorstehenden Absätzen (i) bis (iv) enthaltenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen sind insgesamt auf einen Betrag, der 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind darüber hinaus (mit Ausnahme der Ausgabe unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) anzurechnen: (1.) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden; (2.) diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen

ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden; sowie (3.) diejenigen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Die gemäß der vorstehenden Anrechnung verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung, deren Ausübung die Anrechnung bewirkte, zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 10 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung dieser Ermächtigung und entsprechende Eintragung im Handelsregister entstehen (Entstehungs-Geschäftsjahr), am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahrs an dem Gewinn teil, falls die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Entstehung der Aktien über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

3. Das Grundkapital ist um bis zu 4.985.768 € bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 1.756.418 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie aufgrund von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum 14. Mai 2029 von der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen bzw. die Gesellschaft ihr Recht wahrnimmt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der jeweiligen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt jeweils zu dem gemäß vorbezeichnetem Ermächtigungsbeschluss festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Pflichten entstehen (Entstehungsgeschäftsjahr), am Gewinn teil; abweichend hiervon können Vorstand und Aufsichtsrat in den Schuldverschreibungsbedingungen festlegen, dass die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahrs an am Gewinn teilnehmen, falls die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Entstehung der Aktien über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungsgeschäftsjahrs vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzusetzen.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital sowie der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen.

§ 5 Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 19.320.597 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
2. - entfallen -
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Eine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namensaktien einschließlich einer Umwandlung eines Teiles von Namensaktien in Inhaberaktien oder eines Teiles von Inhaberaktien in Namensaktien aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, ist zulässig.
5. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
6. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteile- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft/Beirat

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - A Vorstand
 - B Aufsichtsrat
 - C Hauptversammlung.
2. Es kann ein Beirat bestellt werden.

A Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er soll in der Regel aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

2. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.
3. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
4. Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung einräumen und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen sowie die Befugnis zur Alleinvertretung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jederzeit widerrufen.

B Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes und des Aktiengesetzes.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können von der Hauptversammlung Ersatzmitglieder gewählt werden, die Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied sie bestellt sind, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Bei der Wahl mehrerer Ersatzmitglieder für ein Aufsichtsratsmitglied ist die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung der Hauptversammlung, in der die Neuwahl erfolgt anderen falls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt durch Neuwahl für den Ausgeschiedenen, erlangt das betreffende Mitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück, sofern es als Ersatzmitglied für eine Mehrzahl von Aufsichtsratsmitgliedern gewählt worden war.

Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine andere Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennungen an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 11 Aufsichtsratsvorsitzender, Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu zu wählen sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einberufung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner, für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 13 Einberufung des Aufsichtsrats

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) ein. Im Falle des postalischen Versandes werden bei der Berechnung der Frist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter, können eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
3. Mit Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 AktG über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

§ 14 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es entweder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lässt oder indem es ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats schriftlich ermächtigt, an der Aufsichtsratssitzung an seiner Stelle teilzunehmen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, sofort eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann schriftlich abgegeben werden (Abs. 1). Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu, auch wenn er diese Sitzung leitet.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die weder mit der Einberufung noch durch eine nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulässige Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widersprochen hat.
4. Außerhalb von Sitzungen können aus erheblichen Gründen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgelegt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 15 Aufsichtsratsausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Soweit hierbei ein Ausschussvorsitzender bestellt wird, kann der Aufsichtsrat ihm den Stichtscheid einräumen, soweit Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit

im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Personen, die, ohne Mitglieder des Aufsichtsrats zu sein, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Verschwiegenheit ausdrücklich verpflichtet.

2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll das Mitglied vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 17 Vergütung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 50.000,00 brutto jährlich.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der in Absatz (1) genannten Vergütung.

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird durch einen Zuschlag von je einem Viertel der in Absatz (1) genannten Vergütung abgegolten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache des Zuschlags für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss wird jedoch nur mit einem Zuschlag von einem Viertel der in Absatz (1) genannten Vergütung abgegolten, sofern der Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied in den Ausschüssen ist, erhält er keine zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung.

3. Zusätzlich zu der Vergütung und den Zuschlägen nach Absätzen (1) und (2) erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie (physisch oder virtuell) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000 brutto. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an einem Tag fällt das Sitzungsgeld nur einmalig an. Für eine Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens wird kein Sitzungsgeld gewährt.
4. Die Vossloh Aktiengesellschaft kann zu Gunsten ihrer Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

C Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfinden.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung des Abschlussprüfers und die Verwendung des Bilanzgewinns. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Einberufung von einer Minderheit der Aktionäre nach Maßgabe des § 122 AktG verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
6. Der Vorstand ist für zwei Jahre nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird.
2. Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG erfolgen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft bietet in der Einberufung zu der Hauptversammlung einen elektronischen Weg für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.
5. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird sowie ausnahmsweise in den Fällen, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder dienstlich bedingter Verhinderung die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Art der Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Bei der Worterteilung ist der Vorsitzende an die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

§ 21 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktien nach dem Gesetz das Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt zwingend etwas anderes vor. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Beirat

§ 22 Beirat

Zur Beratung des Vorstands und zur engeren Fühlungnahme mit Vertretern der Wirtschaft kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Beirat bilden, seine Mitglieder bestellen und abberufen, eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und die Vergütung der Beiratsmitglieder festsetzen.

§ 23 Abschluss von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen, Verschmelzungsverträgen und Vermögensübertragungsverträgen

1. Abschluss eines Vertrages, mit dem die Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag), bedarf einer Mehrheit, die mindestens 9/10 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
2. Der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, aufgrund dessen das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) übertragen wird, oder der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, aufgrund dessen das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes auf

eine neue Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung), bedarf einer Mehrheit, die mindestens 9/10 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

3. Der Abschluss eines Vertrages, durch den sich die Gesellschaft zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, bedarf einer Mehrheit, die mindestens 9/10 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht über das Ergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 24 a Möglichkeit der Sachausschüttung

Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

§ 25 Gewinnverteilung

1. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital (§ 60 AktG).
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 26 Abschlagsdividende

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn nach Maßgabe des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Neufassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 28 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Kosten der Umwandlung) in Höhe von Euro 71.836,51 werden als Gründungsaufwand von der Gesellschaft getragen.

§ 29 Teilnichtigkeit

Sollte eine vorhandene oder künftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften gewollt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruhen sollte.